

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1699

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 4 (Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 9, definitive Neuzuteilung)**

#### **Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2491 vom 19. Dezember 2000 die Ausführung der Zweitvermessung über das Gebiet der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 9, Recherswil Los 4, Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro Widmer Hellemann + Partner in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Die Neuzuteilung der bahnbedingten Landumlegung Perimeter 9 ist mit Beschluss Nr. 513 vom 15. März 1999 und eine erste Änderung der Neuzuteilung mit Beschluss Nr. 819 vom 24. April 2001 genehmigt worden. Die Vermarkung des neuen Besitzstandes erfolgte im Rahmen der Landumlegung.

Die Flurgenossenschaft Recherswil reichte vor der Aufnahme der Arbeiten zur Zweitvermessung drei weitere Neuzuteilungsänderungen zur Genehmigung ein. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer haben den Änderungen zugestimmt und die entsprechenden Akten unterzeichnet.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 21. April 2005 bis 21. Mai 2005 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Recherswil vom 18. August 2005 ist während der Auflage eine Einsprache eingegangen. Diese wurde nach Behebung der Mängel durch das Büro Widmer Hellemann + Partner zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 12. September 2007, das Vermessungswerk Recherswil Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Mit der öffentlichen Auflage und der Einsprachenerledigung ist auch die definitive Neuzuteilung der Landumlegung Recherswil Perimeter 9 rechtskräftig geworden. Nachdem die unbestrittenen Neuzuteilungsänderungen ebenfalls Gegenstand der Zweitvermessung bildeten, können diese zusammen mit der definitiven Neuzuteilung genehmigt werden.

Die Kosten von Total Fr. 92'536.00 inkl. Mehrwertsteuer wurden vollständig von den Schweizerischen Bundesbahnen SBB getragen. Die Rechnungen wurden durch das Amt für Geoinformation viisiert und der SBB zur Zahlung überwiesen.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung sowie die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Das Vermessungswerk Recherswil Los 4 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt. Gleichzeitig wird auch die Neuzuteilung der bahnbedingten Landumlegung Recherswil Perimeter 9 mitsamt den Neuzuteilungsänderungen definitiv genehmigt.
- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessung Recherswil Los 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet.
- 3.3 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Recherswil Los 4 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 22. Oktober 2007

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Landumlegungen Bahn 2000

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Recherswil, 4565 Recherswil, mit Dossier Nr. 2 (Gemeindekarte)

Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

SBB AG Bern, Division Infrastruktur, NBS/Immobilienrechte, Eisenbahnstrasse 8, 4901 Langenthal, mit Dossier Nr. 4 (Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Recherswil Los 4: Die Amtliche Vermessung Recherswil Los 4 über das Gebiet der Landumlegung Bahn 2000 ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk und mit ihm der neue Besitzstand wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")